

Satzung des TTSC Kümmersbruck

I. Name , Sitz, Zweck

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Sportclub“ Kümmersbruck, abgekürzt „TTSC Kümmersbruck“. Er hat seinen Sitz in 92245 Kümmersbruck, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg unter der Vereinsnummer 621 eingetragen und ist damit rechtsfähig. Der Gründungstag des TTSC Kümmersbruck ist der 4. November 1991.
- 2) Die Farben des TTSC Kümmersbruck sind lila/schwarz.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wettkampf- und Breitensports. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
 - a) die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
 - b) das Abhalten eines geordneten Wettkampf- und Breitensportbetriebes
 - c) die Bereitstellung des erforderlichen Sportgerätes
 - d) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - e) die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Trainern bzw. Übungsleitern.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des TTSC Kümmersbruck e.V. an die Gemeinde Kümmersbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Jugendförderung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

§ 6

- 1) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist jederzeit möglich über eine Rückerstattung entrichteter Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 7

- 1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt
 - b) schuldhaft mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist (trotz Mahnung)
 - c) wiederholt gröblich gegen Ansehen und Interessen des Vereins verstößt
- 2) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 3) Gegen den Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt die schriftliche Anrufung des Vorstandes zulässig. Dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder, die anwesend sind.

§ 8

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, kann der Vorstand nach vorhergehender Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

- 1) Die Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung; stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung volljährig sind.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar

§ 10

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Beitrag für die einzelnen Abteilungen zusammen.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge, sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug.

§ 11

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 12

Die Mitglieder verzichten darauf, bei etwaigen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Satzung und Ordnung des Vereins stehen, die ordentlichen Gerichte aufzurufen.

IV. Organe des Vereins

§ 13

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 14

- 1) Nur volljährige Mitglieder können ein Amt ausüben.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt, gerechnet von der Neuwahl durch eine ordentliche Mitgliederversammlung bis zur Entlastung durch die nächstfolgende.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter. Diese Bestellung bedarf der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines kommissarisch bestellten Vertreters endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- 5) Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen eine Mitgliederversammlung das Vertrauen entzieht.

§ 15

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender, Sportwart
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Jugendwart
- f) Damenwart/in
- g) zwei Beisitzer

§ 16

- 1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben, die ihm im Rahmen der Satzung zugewiesen werden

- 2) Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder bei der jeweiligen Vorstandssitzung anwesend sind.
- 3) Dem Kassier darf kein weiteres Amt übertragen werden.

§ 17

- 1) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Vorstandsmitglieder leiten ihre Aufgabenbereiche selbständig.
- 3) Der Vorstand arbeitet eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung nach der Jahreshauptversammlung (JHV) aus.
- 4) Der Vorstand wird mindestens viermal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder es unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 18

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer vertreten gemeinsam.

§ 19

- 1) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen.
- 2) Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er beruft diese Organe ein und stellt die Tagesordnung auf.
- 3) Der Vorsitzende koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 4) Im Innenverhältnis gilt: im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragt.
- 5) Der Vorsitzende kann auch andere Personen, die nicht dem Vorstand angehören, mit Aufgaben betrauen.

§ 20

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 21

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, und zwar im Januar jeden Jahres.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 20 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 22

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern.
 - b) die Änderung der Satzung
 - c) die Genehmigung des vom Kassier vorzulegenden Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - d) die Festlegung der Beiträge
 - e) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - f) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) die Abdeckung unvorhergesehener Ausgaben
 - h) den Erlass von Ordnungen und deren Änderungen
 - i) den Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 2) Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und Auflösung des Vereins können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
- 3) Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich und zur Änderung des § 34 Vierfünftel-Mehrheit und zwar der jeweils anwesenden Mitglieder.
- 4) Für sonstige Änderungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 5) Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand

V. Versammlungsordnung

§ 23

- 1) Die Sitzungen und Versammlung des Vereins sind nicht öffentlich.
- 2) Alle Sitzungen müssen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form einberufen werden. Sie sind stets beschlussfähig. (Ausnahme § 16 Abs. 2).
- 3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zu den Sitzungen der

übrigen Organe hat der jeweilige Vorsitzende 7 Tage vorher einzuladen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Alle Einladungen erfolgen in schriftlicher Form.

§ 24

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die satzungsgemäße Einberufung und die Stimmberechtigung der anwesenden Personen festzustellen, sowie die Zahl der notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen bekanntzugeben. Die Tagesordnung ist nochmals bekanntzugeben.

§ 25

- 1) Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.
- 2) Jedes Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihe der Wortmeldungen.
- 3) Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Aufforderung das Wort entziehen.

§ 26

- 1) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt.
- 2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner für den Antrag und ein anderer Redner gegen diesen Antrag sprechen.
- 3) Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge am Schluss der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung.
- 4) Anträge zum Schluss der Rednerliste sind zulässig und kommen zur sofortigen Abstimmung.

§27

- 1) Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, bei welchem Antrag es sich um den weitest gehenden handelt.
- 2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung schriftliche Abstimmung beschließt.
- 3) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 4) Bestimmt die Satzung, dass die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, so werden Stimmenthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen als NEIN-Stimme gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 28

- 1) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- 2) Geheime Abstimmungen über andere Anträge erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 3) Enthält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl statt unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden gezählt und sind im Protokoll der Mitgliederversammlung gesondert aufzuzeichnen.
- 4) Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 29

Wählbar ist auch derjenige, der nicht anwesend ist, unter der Voraussetzung, dass er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

§ 30

Über jeder Versammlung/Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Über das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs Beschluss über die Vollständigkeit und Richtigkeit zu fassen.

§ 31

Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen anderer Gremien im Verein teilnehmen, z.B. Abteilungsversammlungen.

VI. Ergänzende Bestimmungen

§ 32

- 1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählter Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht, der durch ihre Unterschrift bestätigt ist, und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

- 3) Die Kassenprüfer sollen nach Möglichkeit eine für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- oder Berufsausbildung haben.
- 4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.
- 5) Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

§ 33

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 2) Satzungsänderungen, welche die in § 1 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 34

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfassung muss bei der Einberufung der Versammlung angekündigt sein.
- 2) Der Beschluss bedarf der Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks gilt § 3 Abs. 5 der Satzung.

Kümmersbruck, den 22.12.2020